

Geschäftsbericht 2019



des Landesverbandes der Feldsaatenerzeuger in Bayern e.V.

von Dr. Christian Augsburg

Schwerpunkte des Berichtes:

- 1 Entwicklung der Feldsaatenerzeugung – Statistische Fakten
 - 1.1 Ertragslage in Bayern
 - 1.2 Vermehrungsflächen und Erntemengen in Deutschland
 - 1.3 Vermehrungsflächen 2019 in Bayern
 - 1.4 Bayerische Qualitätssaatgutmischungen
- 2 Aktuelle Themen
 - 2.1 Pflanzengesundheitsverordnung / Kontrollverordnung
 - 2.2 Weiterberechnung von Anerkennungsgebühren im Kombi-Vermehrungsvertrag
 - 2.3 Erneute Novellierung der Düngeverordnung
 - 2.4 Qualitätsblühmischungen Bayern QBB / KULAP / Greening
 - 2.5 Initiativen zur Änderung saaatgutverkehrsrechtlicher Anforderungen
 - 2.6 Datenschutz und Vermehrer-Mitgliedschaften

1 Entwicklung der Feldsaatenerzeugung – Statistische Fakten

1.1 Ertragslage in Bayern

Erneut bestimmte, wie schon im Jahr 2018, die Trockenheit das letzte Vegetationsjahr. So waren die Ernteerträge bei allen Arten regional sehr unterschiedlich. Die Wasserbodenvorräte konnten in 2019 nicht aufgefüllt werden, sondern litten erneut an mangelnden Niederschlägen. Die lokalen Niederschlagsereignisse während der Vegetationszeit bestimmten über das Ertragsniveau. Die Vegetation „lebte von der Hand in den Mund“. Weniger ausschlaggebend war das übliche Nord-Südgefälle, wenngleich die Trockenheit in erster Linie wieder vor allem die fränkischen Gebiete und die Oberpfalz betraf.

Frühe Gräserarten litten regional unter den Spätfrösten Anfang Mai. Grundsätzlich litten Neuansaat im Herbst 2018 tendenziell stärker unter der Trockenheit als Altbestände. Glatthafer und Wiesenfuchsschwanz waren jedoch nach dünnen Beständen im Herbst noch recht zufriedenstellend, teilweise war der Mähdrusch sogar aus dem Stand möglich, was Ernteverluste vorbeugte. Rotklee brachte sehr unterschiedliche Erträge, aber insgesamt ein unterdurchschnittliches Ertragsniveau, z.T. verursacht durch einen hohen Befall mit Kleespitzmäusen.

International waren die Ertragsergebnisse bei Gräsern und Leguminosen im Jahr 2019 schlechter, der erfolgte Bestandsabbau ist für die Preisentwicklung aber positiv zu sehen.

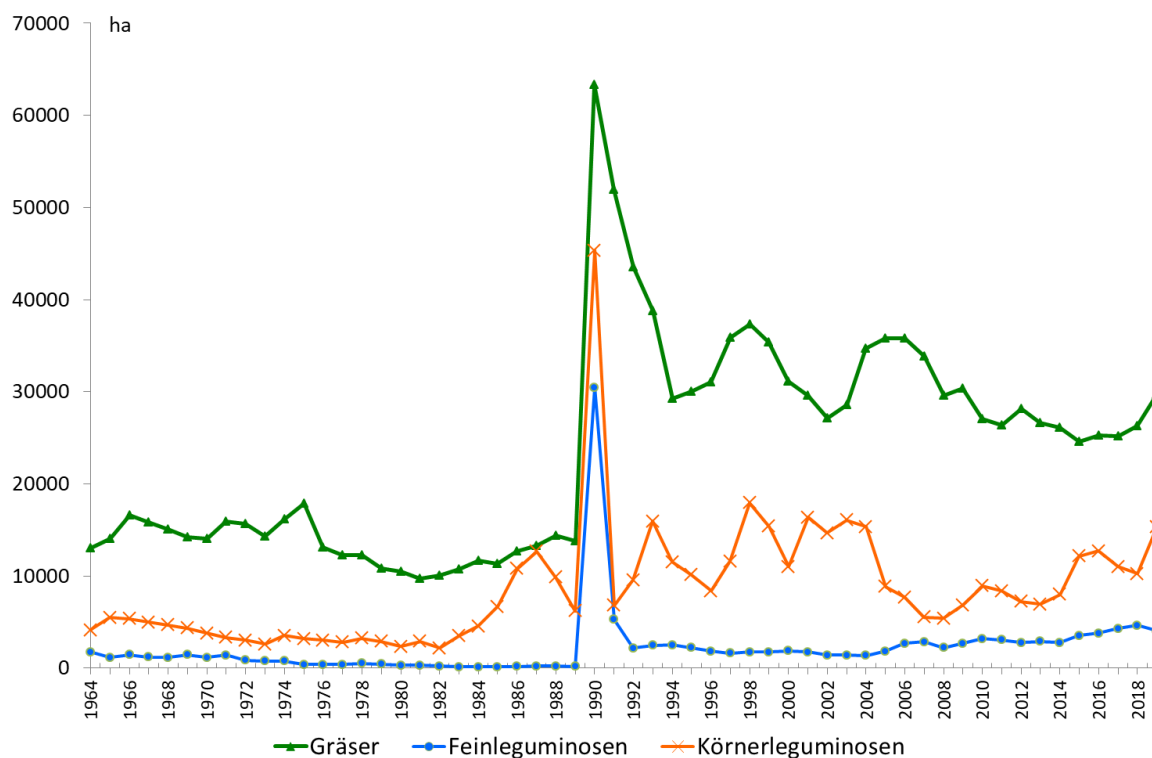
1.2 Vermehrungsflächen und Erntemengen in Deutschland

Die Gräservermehrungsflächen haben sich in Deutschland im vergangenen Jahr um 17 % bzw. 4.529 ha auf 29.677 ha erhöht (vgl. Übersicht 1 und Übersicht 2). Es zeigt sich insgesamt ein stetiger Aufwärtstrend in den letzten Jahren. Letztmals vor 10 Jahren lag die deutsche Gräservermehrungsfläche auf diesem Niveau.

Die Flächenentwicklung bei den Feinleguminosen zeigt schon seit längerem kontinuierlich nach oben. Allerdings ist für 2019 ein Rückgang zu verzeichnen gewesen. Dies dürfte auf die aktuelle Marktsituation zurückzuführen sein, aber auch witterungsbedingte Gründe haben. So ging nach Angaben des Bundessortenamtes die Klee- und Luzernevermehrungsfläche um 6 % auf 4.052 ha. Die Rotkleefläche betrug knapp 3.700 ha, nach 4.200 ha im Vorjahr.

Bei den Körnerleguminosen gingen die Vermehrungsflächen mit leichtem Auf und Ab seit 2007 stetig nach oben. Im Jahr 2019 erreichten sie mit 15.337 ha wieder das Niveau des Jahres 2004. Das Verbot von Pflanzenschutzmaßnahmen auf Greeningflächen mit Eiweißpflanzen hat offensichtlich keinen großen Einfluss auf die Entwicklung von Flächen mit Eiweißpflanzen.

Übersicht 1: Entwicklung der Vermehrungsflächen (zur Feldbesichtigung angemeldete ha) von Gräsern, Fein- und Körnerleguminosen in Deutschland seit 1964



Übersicht 2: Erntemengen in Deutschland (Quelle: BSA, BDP)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung z. VJ	%
Ernteschätzung (ha)								
Gräser	26.089	24.579	25.275	25.148	26.316	29.677	+ 4.529	+ 17
Klee/Luzerne	2.877	3.526	3.786	4.308	4.621	4.052	- 255	- 6
Grobleguminosen	8.001	12.143	12.706	11.006	10.225	15.337	+ 4.331	+ 42
Gesamt	36.967	40.249	41.767	40.462	41.162	49.067	+ 8.605	+ 21
Ernteschätzung (t)								
Gräser	24.176	20.427	22.246	20.654	20.686	23.214	+ 2.560	+ 12
Klee	720	578	936	847	857	594	- 253	- 30
Grobleguminosen	24.056	33.461	32.534	31.886	28.965	40.667	+ 8.781	+ 30
Gesamt	48.952	54.466	55.716	53.387	50.508	64.475	+ 11.088	+ 22

Die durch den BDP geschätzten Erntemengen bei den Gräsern wurden zum 30.6.2019 um 4.500 t bzw. 12 % größer geschätzt im Vergleich zum Vorjahr.

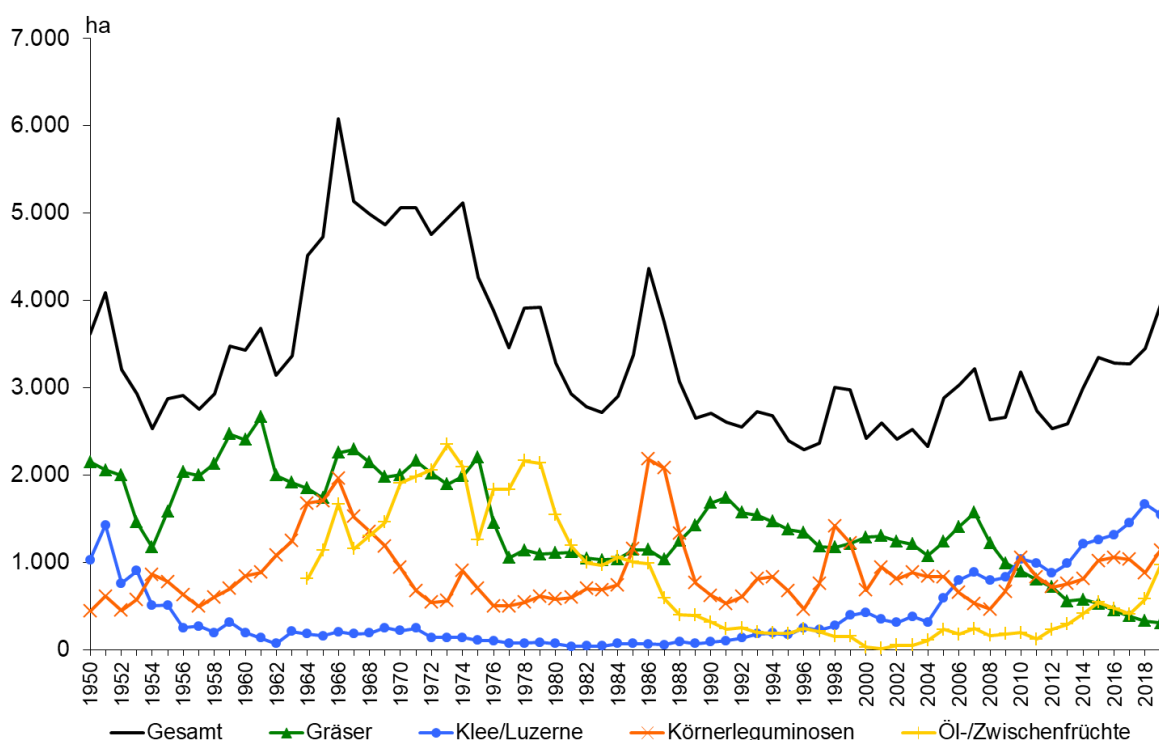
Die Erntemengen bei Klee/Luzerne wurden dagegen mit knapp 600 t als deutlich reduziert eingeschätzt.

Für die Erntemengen bei Körnerleguminosen wurden die Flächenerträge sowohl bei Ackerbohnen als auch bei Futtererbsen deutlich höher geschätzt. Insgesamt belief sich die Schätzung auf 64.475 t.

1.3 Vermehrungsflächen 2019 in Bayern

Übersicht 3 zeigt die Entwicklung der Vermehrungsflächen für die verschiedenen Gruppen Gräser, Klee/Luzerne, Körnerleguminosen und Öl- und Zwischenfrüchte auf. Übersicht 4 zeigt die Vermehrungsflächen für die einzelnen Arten in 2019.

Übersicht 3: Entwicklung der Feldsaaten-Vermehrungsflächen in Bayern nach Artengruppen (Quelle: LfL-Anerkennungsstelle, FS)



Bei den Gräservermehrungen (grüne Linie in Übersicht 3) muss leider festgestellt werden, dass im Jahr 2019 die Vermehrungsfläche weiter rückläufig war. So wurden nur mehr auf 304 ha Gräser in Bayern vermehrt. Das sind nochmals 8 % bzw. 25 ha weniger als im Vorjahr. Seit 2007 ist der Trend für die Vermehrungsfläche von Grassamen kontinuierlich nach unten gerichtet.

Vor allem bei Wiesenschwingel ist ein erneuter deutlicher Rückgang auf 131 ha zu verzeichnen. Bisher wurde bei Wiesenschwingel die niedrigste Vermehrungsfläche mit 170 ha im Jahr 2010 erreicht. Dieser Wert wurde 2019, nachdem sich nach 2010 die Vermehrungsfläche wieder einigermaßen stabilisiert hatte, nochmals deutlich unterschritten.

Übersicht 4: Vermehrungsflächen für Futterpflanzen in Bayern (Quelle: LfL-Anerkennungsstelle)

	2016	2017	2018	2019	Veränderung zum Vorjahr	
	ha	ha	ha	ha	in ha	in %
Gräser						
Deutsches Weidelgras	47,6	33,4	27,8	48,5	+ 20,7	+ 75
Bastard-Weidelgras	7,0	7,0	4,0	4,0	0,0	0
Welsches Weidelgras	22,4	18,8	6,1	10,1	+ 4,0	+ 66
Wiesenschwingel	263,6	210,4	186,5	131,1	- 55,4	- 30
Rotschwingel - Futter (a)	0,0	7,8	8,4	5,9	- 2,5	- 30
Rotschwingel - Rasen (h)	21,6	0,0	0,0	0,0	0,0	
Glatthafer	55,4	83,6	86,0	93,4	+ 7,5	+ 9
Goldhafer	6,8	2,3	2,3	0,0	- 2,3	- 100
Wiesenfuchsschwanz	17,0	13,9	2,9	5,7	+ 2,8	+ 98
Wiesenrispe	4,3	5,2	5,2	5,2	0,0	0
Gräser gesamt	445,8	382,3	329,1	303,9	- 25,2	- 8
Klee/Luzerne						
Rotklee	1.184,3	1.361,6	1.550,4	1.397,1	- 153,3	- 10
Luzerne	107,6	82,4	104,5	134,8	+ 30,3	+ 29
Weißklee	15,2	7,2	11,6	1,3	- 10,3	- 89
Inkarnatklee	0,0	0,0	0,0	10,1	+ 10,1	
Gelbklee	6,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Klee/Luzerne gesamt	1.313,1	1.451,2	1.666,6	1.543,3	- 123,3	- 7
Gräser/Klee/Luzerne	1.758,8	1.833,5	1.995,6	1.847,2	- 148,5	- 7
Körnerleguminosen						
Ackerbohnen	271,5	346,8	299,6	353,0	+ 53,4	+ 18
Futtererbsen - Futter	104,8	125,2	111,3	128,0	+ 16,7	+ 15
Futtererbsen - Körner	410,7	331,3	347,6	497,6	+ 150,0	+ 43
Sommer-/Saatwicken	174,1	136,0	75,8	88,3	+ 12,4	+ 16
Winter-/Zottelwicken	46,0	52,4	5,2	9,1	+ 3,9	+ 74
Lupinen	45,3	39,0	21,6	44,5	+ 22,9	+ 106
Pannonische Wicke	0,0	0,0	16,6	16,0	- 0,6	- 3
Leguminosen gesamt	1.052,3	1.030,8	877,6	1.136,5	+ 258,8	+ 29
Öl-/Faserpflanzen/sonstige						
Sommerraps	3,1	3,8	8,1	49,7	+ 41,7	+ 516
Winterraps	12,9	66,5	97,7	113,3	+ 15,6	+ 16
Winterrübsen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Senf	20,8	50,4	146,4	196,5	+ 50,1	+ 34
Soja	264,1	149,1	184,6	339,3	+ 154,7	+ 84
Lein	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Ölrettich	33,0	5,8	2,0	86,3	+ 84,3	+ 4.217
Phacelia	26,5	12,6	0,0	20,2	+ 20,2	
Mais	107,7	110,2	128,8	158,9	+ 30,2	+ 23
Sonstige (Rauhafer)	2,1	6,5	8,8	0,5	- 8,3	- 94
Öl-/Faserpflanzen gesamt	471,3	404,8	576,3	964,8	+ 388,5	+ 67
Insgesamt	3.282,5	3.269,0	3.449,5	3.948,4	+ 498,9	+ 14

Langfristig deutlich erfreulicher ist die Entwicklung bei den Feinleguminosen, und hier vor allem beim Rotklee (blaue Linie in Übersicht 3). Mit 1.543 ha konnte zwar der letztjährige Höchststand nicht ganz erreicht werden, es sanken aber insgesamt bundesweit die Vermehrungsflächen von Klee und Luzerne. Mit knapp 1.400 ha ging vor allem die Vermehrung bei Rotklee zurück, wohingegen die Vermehrungsflächen bei Luzerne auf fast 135 ha zulegen konnten. Dies war sicherlich auch auf die schwierige Witterungssituation in den vergangenen beiden Jahren zurückzuführen.

Die Körnerleguminosenfläche (orange Linie in Übersicht 3) konnte nach einem Rückgang im Vorjahr im Jahr 2019 wieder um fast 260 ha zulegen und erreichte 2019 mit 1.136 ha den höchsten Stand seit 1998. Allerdings ist im Bundesgebiet der Anstieg mit 40 % im vergangenen Jahr deutlich größer gewesen (siehe Übersicht 2). Das Pflanzenschutzmittelverbot auf Ökologischen Vorrangflächen mit Leguminosen hat offensichtlich doch keine so großen Auswirkungen auf den Anbau von Körnerleguminosen. Zulegen konnten fast alle Arten in dieser Gruppe, auch die aufgrund des Ackerbohnenkäfers durchwegs mit schlechten Anerkennungsergebnissen zu kämpfenden Ackerbohnen.

Auch die Gruppe der Öl- und Faserpflanzen legte erneut kräftig zu und erreichte mit 965 ha die größte Vermehrungsfläche seit Mitte der 1980er Jahre. Vor allem die Sojabohne als Leguminose konnte die rückläufige Tendenz der letzten Jahre wieder nach oben durchbrechen und erreichte mit 339 ha ihre bisher größte Vermehrungsfläche in Bayern. Auch die Maisvermehrungen in Niederbayern legten weiter zu auf fast 160 ha. Ebenso deutlich zulegen konnten die Senf- wie auch die Ölrettichvermehrungen in Bayern.

Insgesamt nahm die Vermehrungsfläche von Futterpflanzen mit 3.948 ha in Bayern im Jahr 2019 um knapp 500 ha bzw. 14 % im Vergleich zum Vorjahr zu. Allerdings spielt die Gruppe der Gräser nur mehr eine sehr untergeordnete Rolle und liegt mit nur mehr 300 ha unter dem Vermehrungsumfang beispielsweise der Sojabohne.

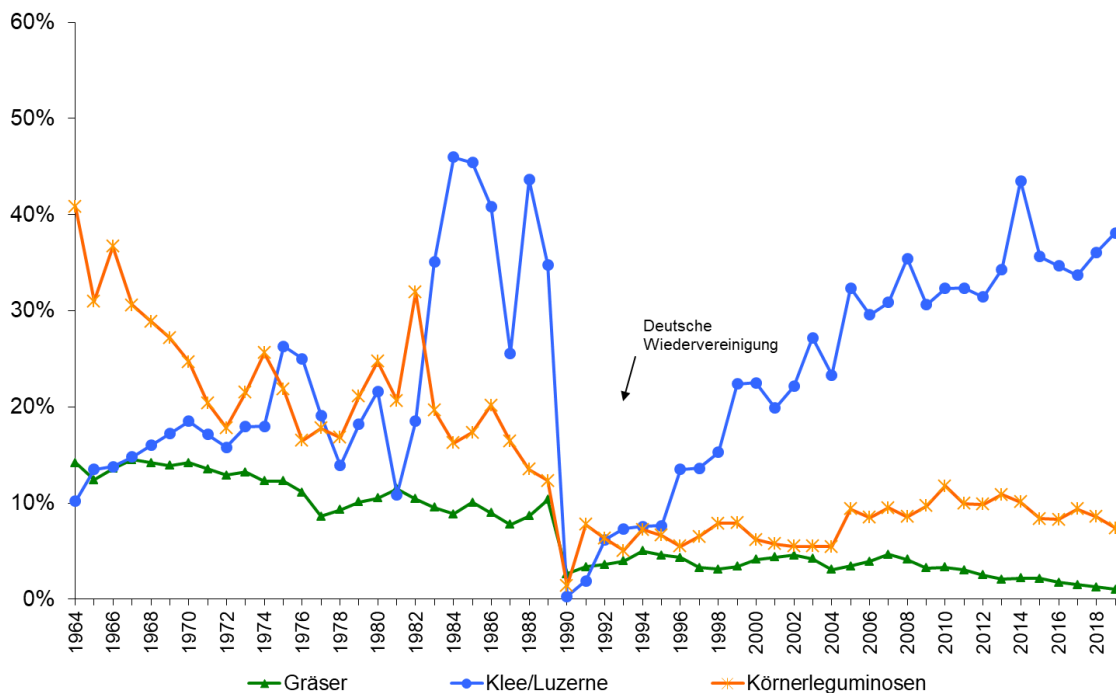
Wo steht hierbei die bayerische Vermehrung von Futterpflanzensämereien?

Der Anteil der bayerischen Gräservermehrungen nahm wie schon in den Vorjahren weiter ab. Nur noch 1 % der deutschen Gräservermehrung geschieht in Bayern. Seit der Wiedervereinigung ist der Trend kontinuierlich nach unten gerichtet (vgl. grüne Linie in Übersicht 5).

Ganz anders präsentiert sich die Situation bei den feinkörnigen Leguminosen. Der bayerische Anteil liegt hier wieder bei 38 % (siehe blaue Linie in Übersicht 5) und konnte im vergangenen Jahr wieder leicht ausgebaut werden, nachdem in den Jahren 2015 bis 2017 der Anteil im Vergleich zum Jahr 2014 etwas zurückging. Der Anteil bayerischer Vermehrungen konnte sich bei den Feinleguminosen kontinuierlich steigern und erreichte in den letzten Jahren fast wieder das Niveau vor der Wiedervereinigung im Jahr 1990.

Trotz eines deutlichen Anstiegs bei den Vermehrungsflächen von Körnerleguminosen sank der Anteil der bayerischen Vermehrung im Bundesgebiet auf 7,3 % im Jahr 2019. Das ist der niedrigste Anteil seit dem Jahr 2004. Bei den Körnerleguminosen stagnierte der Vermehrungsanteil weitgehend im Bundesvergleich.

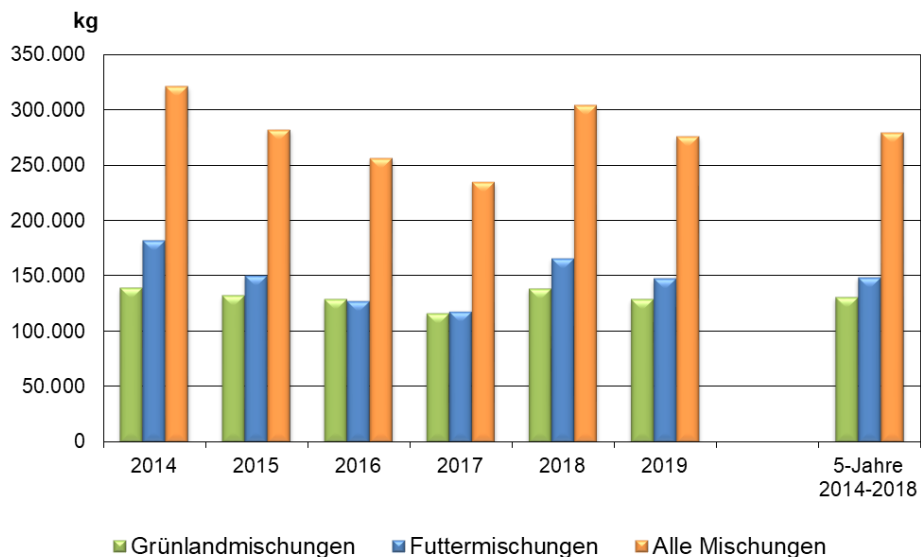
Übersicht 5: Anteil der bayerischen Vermehrungen bei Gräser, Klee/Luzerne und Körnerleguminosen in Deutschland (Quelle: nach LfL, BDP)



1.4 Bayerische Qualitätssaatgutmischungen

Der Absatz von Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen (BQSM), der vom Verband alljährlich bei den Mitgliedsfirmen ermittelt wird, ging im vergangenen Jahr wieder leicht zurück (vgl. Übersicht 6 und Übersicht 7). Insgesamt wurden 276.645 kg an BQSM verkauft. Das ist ein Rückgang um 9,3 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Vorjahr stieg der Absatz um 30 %.

Übersicht 6: Entwicklung des Absatzes von Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen



Dabei ging der Absatz bei den Futterbaumischungen (- 7,1 %) stärker als bei den Grünlandmischungen (- 11,1 %) zurück.

Übersicht 7: Absatz von Bayerischen Qualitätssaatgutmischungen und Anteil an Saatgutmischungen in Bayern (Quelle: LfL-Anerkennungsstelle)

	<i>Absatz (kg)</i> <i>5-Jahres-Ø</i>	<i>Absatz (kg)</i> <i>2018</i>	<i>Absatz (kg)</i> <i>2019</i>	<i>Differenz zum VJ</i>	
				<i>in kg</i>	<i>in %</i>
<i>Wiesenmischungen</i>					
D 1	13.365	11.305	14.097	+ 2.792	+ 24,7
D 2	41.811	43.723	39.157	- 4.566	- 10,4
D 2a	2.467	2.064	1.116	- 948	- 45,9
W 1a	12.631	14.795	12.018	- 2.777	- 18,8
W 1b	5.996	8.532	7.116	- 1.416	- 16,6
W 1c	11.947	13.848	15.828	+ 1.980	+ 14,3
W 1R	456	456	276	- 180	- 39,5
W 2	554	900	348	- 552	- 61,3
D 1-N	6.307	4.713	9.368	+ 4.655	+ 98,8
D 2-N	11.658	8.200	8.280	+ 80	+ 1,0
W-N	1.729	2.360	240	- 2.120	- 89,8
W-N "D"	22.250	28.000	21.152	- 6.848	- 24,5
gesamt	131.171	138.896	128.996	- 9.900	- 7,1
<i>Futterbaumischungen</i>					
FE 1	2.643	2.576	1.176	- 1.400	- 54,3
FE 2	1.015	1.272	368	- 904	- 71,1
FM 1	2.782	3.512	3.670	+ 158	+ 4,5
FM 2	5.785	6.572	7.177	+ 605	+ 9,2
FM 3	17.694	18.053	19.764	+ 1.711	+ 9,5
FM 4	30.565	33.098	23.112	- 9.986	- 30,2
FM 5	12.464	16.324	18.810	+ 2.486	+ 15,2
FM 6	387	1.035	9	- 1.026	- 99,1
FE 3-K	1.342	1.596	924	- 672	- 42,1
FE G-K	180	300	720	+ 420	+ 140,0
FM 3-K	32.993	33.975	34.587	+ 612	+ 1,8
FM 4-K	40.196	45.792	36.792	- 9.000	- 19,7
FM 6-K	653	1.602	540	- 1.062	- 66,3
W-N "E"	346	376	0	- 376	- 100,0
gesamt	149.048	166.083	147.649	- 18.434	- 11,1
gesamte Qualitätsmischungen	280.219	304.979	276.645	- 28.334	- 9,3

2 Aktuelle Themen

Die letzte Mitgliederversammlung fand am 20. Mai 2019 in Würzburg statt.

Der Landesverband und seine Gremien haben sich im vergangenen Jahr unter anderem mit nachfolgenden Themen beschäftigt:

- Bayerische Qualitätssaatgutmischungen BQSM
- Pflanzengesundheitsverordnung / Kontrollverordnung
- Erneute Novellierung der Düngeverordnung
- Datenschutz und Vermehrer-Mitgliedschaften
- Qualitätsblühmischungen Bayern QBB / KULAP / Greening
- Initiativen zur Änderung saattrechtlicher Anforderungen

Viele der angeführten Themen beschäftigen den Landesverband seit mehreren Jahren.

Auf einige Themen soll im Folgenden näher eingegangen werden.

2.1 Pflanzengesundheitsverordnung / Kontrollverordnung

Bisher wurde der Bereich der Pflanzengesundheit über eine EU-Richtlinie (RL 2000/29/EU) geregelt. Die nationale Umsetzung in Deutschland erfolgte über die Pflanzenbeschau-Verordnung. Der gesamte Bereich der Pflanzengesundheit wurde auf EU-Ebene seit dem Jahr 2008 evaluiert. Damit sollte die aus dem Klimawandel und einem zunehmend globalisierten Handel größeren Risiken auf die Pflanzengesundheit Berücksichtigung finden. Dieser auch als Better-Regulation bezeichnete Prozess ergab, dass die Pflanzengesundheit auf EU-Ebene zukünftig in Form einer Verordnung geregelt werden sollte und damit eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen erzielt werde. Die Pflanzengesundheits-Verordnung 2016/2031 (abgekürzt PHR=Plant Health Regime) wurde im Jahr 2016 verabschiedet.

Die amtlichen Kontrollen, die im Rahmen der PHR vorgeschrieben sind, müssen entsprechend der EU-Kontrollverordnung, die ebenfalls überarbeitet und 2017 verabschiedet wurde, vollzogen werden. Die Kontrollverordnung (EU) 2017/625 wird zusammen mit der Anfang Dezember 2019 verabschiedeten Durchführungsverordnung zum PHR bereits ab dem 14.12.2019 angewendet.

Während der Saat- und Pflanzgutbereich im Zusammenhang mit der Diskussion zur EU-Kontrollverordnung durch einen Beschluss des EU-Parlaments im Jahr 2014 zunächst nicht vom Kontrollbereich dieser Verordnung umfasst wurde, werden die Kontrollen bei Saat- und Pflanzgut auf Drängen der EU-Kommission mit der Durchführungsverordnung zur PHR und der Definition so genannter „Regulierter Nicht Quarantäne-Schaderreger“ (kurz RNQPs) nun doch seit dem 14.12.2019 zum Teil in die Kontrollverordnung integriert.

Wir als Verbände hatten uns in den Diskussionen zur Novellierung der EU-Kontrollverordnung bereits im Jahr 2014 massiv dafür eingesetzt, dass die amtlichen Kontrollen bei Saat-

und Pflanzgut im jeweiligen Fachrecht der Vermarktungsrichtlinien verbleiben. Unsere Argumentation hatten wir auch nochmals bei den Diskussionen zum Durchführungsrechtsakt zur PHR im Jahr 2018 bekräftigt. Denn mit dem Anerkennungsverfahren bestand bereits seit vielen Jahren ein sehr gut funktionierendes mehrstufiges und schlankes Kontroll- und Zertifizierungssystem für Saat- und Pflanzgut. Mit der Einbeziehung der Saatgutkontrollen in die Kontrollverordnung befürchteten wir eine deutliche Ausweitung der Bürokratie ohne zusätzlichen Nutzen sowie die Schaffung neuer Kontrollinstanzen. Zudem hätte dies geteilte Zuständigkeiten zwischen Anerkennungsstellen und Pflanzenschutzdiensten zur Folge bzw. würde zu zusätzlichem Akkreditierungs- und/oder Auditierungsaufwand führen. Dieser Auffassung war 2014 auch das EU-Parlament mit seiner Entschließung gefolgt.

Während bei den Getreidearten ganz am Ende nun doch keine RNQPs definiert wurden, werden im Feldsaatenbereich dagegen für eine Reihe von Kulturarten folgende RNQPs definiert:

- Luzerne: Bakterienwelke (*Clavibacter michiganensis* ssp. *Insidiosus*), Stängelälchen (*Ditylenchus dipsaci*)
- Sojabohne: *Diaporthe caulivora*, *Diaporthe phaseolorum* var. *sojae*
- Lein: Grauschimmel (*Botrytis cinerea*), Blattfleckenkrankheit (*Alternaria linicola*), Brennfleckenkrankheit (*Colletotrichum lini*), Welkekrankheit (*Fusarium* (anamorphe Form)) (nicht *Fusarium oxysporum* f. sp. *albedinis* & *F. circinatum*), *Boeremia exigua* var. *linicola*
- Raps: *Sclerotinia sclerotiorum*
- Rübsen: *Sclerotinia sclerotiorum*
- Sonnenblume. Grauschimmel (*Botrytis cinerea*), Falscher Mehltau (*Plasmopara halstedii*), *Sclerotinia sclerotiorum*
- Weißer Senf: *Sclerotinia sclerotiorum*

Für diese Kulturarten besteht folglich die Pflanzenpass-Pflicht. Diese gilt auch für Saatgutmischungen, sofern mindestens eine passpflichtige Art darin enthalten ist.

Die Pflanzengesundheitsverordnung und damit die im Rahmen der Kontrollverordnung durchzuführenden amtlichen Kontrollen sind am 14.12.2019 in Kraft getreten. Wir haben uns als Verbände deshalb für eine Übergangsregelung für die Ernte 2019 eingesetzt. Saatgut, welches vor dem 14.12.2019 in den Verkehr gebracht oder produziert wurde und bisher nicht passpflichtig war, kann bis zum 13.12.2020 ohne Pflanzenpass in den Verkehr gebracht werden.

Ebenso dürfen während der laufenden Saatgutsaison die bisher gültigen Etiketten bis zum Ende des Vertriebs der 2019er Ernte verwendet werden. Zum Stichtag 14.12.2019 müssen die Etikettenformate nicht umgestellt werden. Ab dem 14.12.2020 sind sämtliche Anforderungen einschließlich der Kennzeichnung zwingend einzuhalten.

2.2 Weiterberechnung von Anerkennungsgebühren im Kombi-Vermehrungsvertrag

Der Landesverband hatte im vergangenen Jahr erfahren, dass verschiedentlich in Vermehrerabrechnungen bei Körnerleguminosen nach wie vor Anerkennungsgebühren weiterberechnet wurden. Laut § 6.2 Kombi-Vermehrungsvertrag trägt mit dem neuen Kombi-Vermehrungsvertrag nun auch bei Körnerleguminosen der Züchter die Kosten für die Anerkennung. Früher bestand eine 50%-Teilung. Nach den dem Landesverband vorliegenden Informationen geht es um die Plombierungskosten, die das LKP erhebt. Diese wurden offensichtlich noch immer an die VO-Firmen verrechnet und nicht an den Züchter und in der Folge an die Vermehrer. Bei Getreide wurde dieses Verfahren bereits vor mehr als 10 Jahren umgestellt, als das bisherige Verfahren von Vorkostenpauschalen, die über das entsprechende Basissaatgut erhoben wurden, wegfiel. Damals hatte man zwischen Züchtern, Anerkennungsstelle und LKP vereinbart, die Plombierungskosten als Teilkosten im Anerkennungsverfahren dem Züchter weiter zu berechnen.

Das LKP wurde in der Zwischenzeit entsprechend informiert und um die Umstellung dieses Verfahrens gebeten.

2.3 Erneute Novellierung der Düngeverordnung

Die erst im Jahr 2017 novellierte Düngeverordnung wurde erneut novelliert. Der EU-Kommission gingen die darin beschlossenen Maßnahmen nicht weit genug. So wurde nun Ende März einer erneuten Änderung vom Bundesrat zugestimmt. Manche Änderungen wie die Sperrfristen treten bereits ab Herbst 2020 in Kraft, andere Maßnahmen erst 2021.

Weggefallen ist beispielsweise der Nährstoffvergleich (N-Bilanzierung), der insbesondere bei den Gräservermehrern zu erheblichen Problemen geführt hat, da die Abfuhr über die Samenenerträge relativ gering ist. Im Gegenzug müssen die Düngungsmaßnahmen je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit innerhalb von 2 Stunden aufgezeichnet werden.

Insbesondere in den roten Gebieten wurden die Maßnahmen und Vorgaben zum Teil erheblich verschärft. So dürfen ab 2021 im Sommer/Frühherbst zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung keine N-Dünger mehr ausgebracht. Sommerkulturen dürfen im Frühjahr nur dann gedüngt werden, wenn sie einem Zwischenfruchtanbau folgen.

Laut Auskunft der Düngeexperten der Länder bleiben für den Gräserbereich die bisherigen Regelungen bestehen.

2.4 Qualitätsblühmischungen Bayern QBB / KULAP / Greening

Das seit 2015 im KULAP angebotene Konzept mit derzeit drei Maßnahmen:

- Winterbegrünung mit Wildsaaten (B36)
- Jährlich wechselnde Blühflächen (B47) und
- Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur (B48/61)

hat sich bewährt. Die Blümmischungen liefern einen (zeitlich befristeten) Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität und dem Biotopverbund in intensiven Ackerbauregionen. Neben positiven Biodiversitätseffekten, kommt es zur Bodenverbesserung durch Bodenruhe, Tiefendurchwurzelung und phytosanitäre Effekte.

Der Landesverband ist als Träger der Marke Qualitätsblümmischungen Bayern (QBB) seit Beginn an aktiv in dem Konzept eingebunden und hat es mitentwickelt. So wurden zusammen mit der LfL die Qualitätsbestimmungen sowie ein Kontrollprogramm entwickelt. Sowohl für den Handel als auch die Landwirte, die solche Programme eingehen wollen, stellt die QBB-Siegelmarke eine erhebliche Vereinfachung für die zu erbringenden Nachweise im Rahmen von KULAP-Kontrollen dar. Nach unseren Informationen werden KULAP-Blühflächen ausschließlich mit QBB-zertifizierten Mischungen angelegt.

Ab 2020 wurde nun mit der mehrjährigen Mischung „Bienenweide Bayern“ eine hochwachsende Mischung für mehrjährig zur Verfügung stehende Flächen an allen Standorten mit besonders vielen pollen- und nektarreichen Pflanzen in der Maßnahme B48/61 mit aufgenommen. Für das Jahr 2020 ist es leider noch nicht gelungen, dass diese Mischung im Greening mit dem Faktor 1,5 anrechenbar ist. Die Voraussetzungen hinsichtlich der Komponentenauswahl aus den beiden Artenlisten für die Greening-Maßnahme Brache mit Honigpflanzen sind jedoch gegeben.

Darüber hinaus ist es ab 2020 möglich, unter bestimmten Voraussetzungen Blühflächen auf einer auf 6 ha erweiterten Fläche je Betrieb anzulegen.

Aufgrund eines großen Ansturms auf die KULAP-Maßnahmen B47 und B48/61 zeichnete sich eine knappe Saatgutverfügbarkeit in den bisherigen Mischungen ab. Dieser Ansturm ist darin begründet, dass diese KULAP-Maßnahmen ihren ersten 5-Jahreszeitraum hinter sich gebracht haben und die entsprechende Verlängerungen bzw. Neuverpflichtungen anstehen. Auch durch das Volksbegehren zum Artenschutz haben diese Blümmischungen und die entsprechende Förderung erheblich an Zulauf gewonnen.

Um die Saatgutverfügbarkeit gewährleisten zu können, hat die Landesanstalt für Landwirtschaft als fachlicher Träger der QBB-Mischungen für das Jahr 2020 für die KULAP-Maßnahme B47 eine Sondermischung: „Einjährige KULAP-Blümmischung – Sondermischung 2020“ für jährlich wechselnde Flächen sowie für die Maßnahme B48/61 zwei Sondermischungen entwickelt: "Lebendiger Acker - Sondermischung 2020", eine eher hochwachsende Mischung, zum anderen die "Lebendiger Waldrand - Sondermischung 2020“, eine niedrigwachsende Mischung. Die beiden letzten Mischungen sind für mehrjährig zur Verfügung stehende Flächen im Offenland oder an Waldrändern konzipiert. Diese werden vom Handel auch kurzfristig angeboten.

Wie im Vorjahr berichtet hat es zwischen dem Landwirtschafts- und Umweltministerium intensive Diskussionen gegeben, ob auch für KULAP-Blühflächen die Ausnahme nach § 40, Abs. 1, Satz 4, Nr. 1 BNatSchG gelte oder ob auf diesen Flächen wie in der freien Landschaft ab dem Jahr 2020 ausschließlich gebietseigenem Saatgut ausgebracht werden darf. Der Landesverband hatte sich mit einer umfangreichen Stellungnahme in die Diskussionen mit eingebracht und die Befürchtung geäußert, dass die mit dem bestehenden Konzept er-

reichten Erfolge gefährdet würden, sollte sich diese Auffassung durchsetzen, dass auf KULAP-Blühflächen ausschließlich autochthones Saatgut eingesetzt werden darf. Denn bei zunehmenden finanziellen und organisatorischem Aufwand auf Seiten der Landwirte nimmt die Bereitschaft ab, solche Blühflächen anzulegen. Wird dabei sogar der Status seiner Flächen als Ackerfläche gefährdet – Stichwort „Freie Natur“, so MUSS der Landwirt sogar aus solchen Programmen aussteigen!

Hierzu hat der Bund nun Stellung genommen. Das BMEL und das BMUV sehen die Ausnahme für die Landwirtschaft auch bei entsprechenden Blühflächen. Allerdings bleibe eine Rechtsunsicherheit, so dass evtl. der Klageweg zu bestreiten wäre. Denn der Begriff des „Landwirts“ werde in den verschiedenen Rechtsbereichen unterschiedlich ausgelegt. Das StMUV verweist nun auf das BMUV, hätte aber gerne bei den 5-jährigen Blühflächen die Ausnahme nach § 40, Abs. 1, Satz 4, Nr. 1 BNatSchG nicht gelten lassen.

2.5 Initiativen zur Änderung saatgutverkehrsrechtlicher Anforderungen

Wie im letzten Geschäftsbericht erläutert hat der Landesverband im Jahr 2018 intensiv verschiedene Initiativen zur Änderung saatgutrechtlicher Regelungen im Bereich der Futterpflanzen auf den Weg gebracht.

Der Landesverband hatte den Vorschlag gemacht, dass bei Ackerbohnen zukünftig als Obergrenze ein lebender Käfer in einer 1-Kg-Saatgutprobe akzeptiert wird und eine Anerkennung erteilt wird, sofern die anderen Kriterien erfüllt werden. Dieser Vorschlag, der auch von der bayerischen Anerkennungsstelle mitgetragen wird, wurde jedoch von der Mehrheit aller Anerkennungsstellen abgelehnt. Stattdessen soll beim Fund eines Käfers eine zweite Probe über die Anerkennung entscheiden. In dieser zweiten Probe darf dann kein Käfer vorkommen.

Der Landesverband wird sich nun im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Saatgutverordnung dafür einsetzen, dass der Fund eines lebenden Käfers in der Anerkennungsprobe automatisch gleich zu einer Anerkennung führt, ohne dass eine zweite Probe untersucht werden muss. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die Vorstellung einer Ackerbohnenpartie möglichst spät erfolgt. Denn es hat sich gezeigt, dass ohnehin nur wenige Käfer den Winter überleben.

Der Landesverband hatte sich ebenfalls dafür eingesetzt, den zulässigen Feuchtigkeitshöchstgehalts bei Körnerleguminosen von 15 % auf 16 % anzuheben.

Dieser Vorschlag wird von den Anerkennungsstellen eins zu eins unterstützt.

Darüber hinaus bestand ein Antrag die Keimfähigkeit bei Sojabohnen generell auf 75 % zu senken. Dem hat sich der Landesverband jedoch nicht angeschlossen.

Ferner soll zukünftig für das erst kürzlich als Kriterium in die Saatgutverordnung aufgenommene Jakobskreuzkraut das Anerkennungsverfahren nach § 8,2 der Saatgutverordnung bei Überschreiten der relevanten Besatzgrenzen in der Feldbesichtigung bei Grobleguminosen weitergeführt werden können. Bei Gräsern und Feinleguminosen jedoch nicht.

2.6 Datenschutz und Vermehrer-Mitgliedschaften

Im Rahmen der Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO), die seit dem 25.5.2018 in Kraft ist, ist es u.a. notwendig, dass der Landesverband – wie auch der Erzeugerring – seine Mitgliederdaten den neuen Datenschutzbestimmungen anpasst. Dazu gehört auch, dass die Vermehrer, selbst wenn sie schon über Jahre Mitglied im Landesverband sind, ihre Mitgliedschaften ausdrücklich erklären bzw. ihre Daten aktualisieren. Dies ist in der Vergangenheit nicht explizit geschehen, denn die Vermehrer haben bisher keine Beitrittserklärung unterschrieben. Durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages waren sie aber konkludent Mitglied. Im Übrigen hatte der Landesverband auch keine Information, wer tatsächlich Mitglied ist. Unsere Informationen haben wir über den Erzeugerring bzw. die Firmen an Vermehrer-Mitglieder weitergegeben.

Um den Anforderungen im Hinblick auf eine datenschutzrechtlich konforme Erfassung von personenbezogenen Daten nachzukommen, hat der Landesverband deshalb bereits im vergangenen Jahr eine entsprechende Beitrittserklärung entwickelt. Diese Beitrittserklärung haben wir den VO-, VV- oder Züchterfirmen, die in Bayern vermehren, zur Verfügung gestellt und zugleich darum gebeten, dass sie diese Beitrittserklärung den Vermehrern bei den entsprechenden Gesprächen im Jahresverlauf vorlegen, einmalig ausfüllen und unterschreiben lassen. Zugleich mit der Beitrittserklärung informiert der Landesverband die Mitglieder über die Art, den Umfang und die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten, die durch den Landesverband der Feldsaatenerzeuger in Bayern e.V. erfasst werden. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Daten der Vermehrer sind noch nicht alle beim Landesverband eingegangen.

Wir wissen als Landesverband, dass dies einen gewissen Aufwand bedeutet. Er ist aber nur einmalig notwendig und im Ergebnis kommen wir damit unseren datenschutzrechtlichen Pflichten nach. Das geht auch anderen Organisationen und Firmen so, auch dort herrscht Handlungsbedarf bzw. ist bereits geschehen.

Der Landesverband bittet ausdrücklich alle Züchter-, VV- und VO-Firmen, uns dabei zu unterstützen und die Vermehrer anzusprechen, damit sie diese Erklärung abgeben. Nur so kann auch in Zukunft unsere Arbeit als Interessenvertretung der Feldsaatenerzeugung in Bayern erfolgreich weiterführen können.

Hinweis

An dieser Stelle darf ich noch unsere Homepage hinweisen, auf der Sie alle aktuellen Informationen abrufen können. Die Homepage erreichen Sie unter:

<https://www.baypmuc.de/home-ldf.html> oder einfach unter der Homepage der Verbandsgeschäftsstelle unter „Organisationen“ <https://www.baypmuc.de>.

Auch wir haben unsere Homepage den datenschutzrechtlichen Anforderungen angepasst.

Danksagung

Am Ende meines Geschäftsberichts möchte ich allen danken, die den Verband in seiner Arbeit unterstützt haben. Dies sind zum einen die Damen und Herren der Landesanstalt für Landwirtschaft, besonders Herr Dr. Hartmann mit seiner Mannschaft und die Mitarbeiter/-innen der Saatenanerkennung, und zum anderen das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Mein besonderer Dank gilt ebenso allen Ausschussmitgliedern, den Vertriebsfirmen für ihre Verkaufstätigkeit und die Förderung der bayerischen Futterpflanzenvermehrung sowie dem Feldsaatenerzeugerring. Bedanken darf ich mich auch bei unserem Vorsitzenden Herrn Mack.

Bedanken will ich mich auch bei meinen beiden Damen in der Geschäftsstelle, die einen sehr großen Anteil zum Gelingen der Verbandsarbeit beitragen.

Allen Vermehrungsbetrieben wünsche ich in diesem Jahr eine gute Ernte. Der bayerischen Gräservermehrung wünsche ich für die Zukunft wieder steigende Vermehrungsflächen.

Uns allen wünsche ich eine weiterhin gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Freising, im Mai 2020
Dr. Chr. Augsburgsberger